

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 33/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

S [REDACTED] I [REDACTED] A [REDACTED] Versicherungs-AG, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, G [REDACTED]-F [REDACTED]-B [REDACTED]-
Straße 23, N [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

g e g e n

den Architekten Peter F [REDACTED], F [REDACTED]straße 12, K [REDACTED],

Kläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter
Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 4. Oktober 1989

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 22. Zivilsenats in Darmstadt des Oberlan-
desgerichts Frankfurt am Main vom 13. Dezem-
ber 1988 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg
(vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG
vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - BVerfGE 54, 277).

Die Ausführungen des Tatrichters zum Beginn der Verjäh-
rung entsprechen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.
Die Auslegung des Schreibens der Gemeinde vom 20. August
1981 enthält keinen Rechtsfehler.

Für die behauptete Verletzung der Anzeigeobliegenheit
ist allerdings nicht § 5 Nr. 2 Abs. 1 AHB, sind vielmehr die

zwischen den Parteien vereinbarten Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Architekten und Bauingenieuren (BHB) maßgebend, die den AHB vorgehen. Danach ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (VersR 1967, 769; 1970, 825) anzeigepflichtiger Versicherungsfall die Schadensursache, der in die Versicherungszeit fallende Verstoß des Versicherungsnehmers, für dessen Folgen er in Anspruch genommen wird. Von dem so verstandenen Verstoß hatte der Kläger nach seiner unbestritten gebliebenen Darstellung zunächst keine Kenntnis. Danach liegt eine Obliegenheitsverletzung nicht vor.

Im übrigen genügte die Beklagte angesichts der detaillierten Darlegung des Klägers mit ihrer formelhaften Behauptung, bei rechtzeitiger Anzeige hätte sie ohne weitere Kosten eine Regelung mit der Geschädigten in einem frühen Sta-



dium betreiben können, wobei auch weiterer Substanzschaden am Gebäude hätte vermieden werden können, nicht ihrer Substantiierungspflicht (§ 138 ZPO, § 6 Abs. 3 Satz 2 VVG).

Streitwert: 150.000,-- DM.

Dr. Hoegen

Dr. Lang

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs